



Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der

Sperrzone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 72/26.2-AO24 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) werden nur ausgestellt, wenn eine amtliche Untersuchung des Brutnestes und eine mikrobiologische Untersuchung von Futterkranzproben einen negativen Befund auf Amerikanische Faulbrut aufweisen. Futterkranzproben von bis zu fünf Völkern können als Poolprobe zusammengefasst werden. Die Futterkranzproben sind durch einen Amtstierarzt oder einen amtlichen Bienenseuchensachverständigen zu entnehmen und durch das Fachzentrum für Bienen und Imkerei in Mayen zu untersuchen.
2. Bei der Verbringung von Bienenvölkern in den Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes des Rhein-Pfalz-Kreises muss aus der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 BienSeuchV hervorgehen, dass die Bienenvölker neben einer klinischen Untersuchung auch einer mikrobiologischen Laboruntersuchung der Futterkränze unterzogen wurden und einen negativen Befund auf Amerikanische Faulbrut aufwiesen.
3. Die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen sind so lange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31.12.2026.
4. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Sachverhalt:

Am 17.07.2025 wurde vom Landrat des Landkreises Bad Dürkheim in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Bad Dürkheim amtlich festgestellt. Zuvor wurden klinische Symptome bei mehreren Bienenvölkern festgestellt. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut wurde in amtlich erhobenen Futterkranzproben nachgewiesen. Daraufhin sind an den Standorten der betreffenden Bienenvölker drei Sperrbezirke eingerichtet worden. In einem Fall umfasst ein Sperrbezirk auch Teile der Gemeinde Rödersheim-Gronau.

Am 11.08.2025 wurden in Bienenständen in der Gemeinde Maxdorf sowie im Naturschutzgebiet Heidewald Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

In beiden Fällen war die Ursache der amtlichen Feststellung der Umstand, dass in beiden Fällen je ein Imker mit nachweislich faulbrutkranken Völkern ohne Wandergenehmigung deren Standort illegal verlegten und so zur Weiterverbreitung der AFB beitrugen.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch Honig, Bienen, Brut sowie Wachs, Propolis, von Gegenständen, die mit Honig und Bienen in Kontakt gekommen sind, übertragen werden. Sporen in Honig und Wachs können jahrzehntelang infektiös bleiben.

Rechtliche Würdigung:

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Bruterkrankung, die anzeigepflichtig ist. Der Erreger keimt im Darm der Larvenstadien aus und kann sich dort so stark vermehren, dass die Brut abstirbt und sich hierbei erneut massenhaft Sporen bilden, die durch sogenannte Putz- und Ammenbienen auf weitere Larven übertragen werden. Sterben schließlich mehr Larven wegen der Infektion ab als überleben, stirbt das betroffene Bienenvolk. Erkrankte Bienenvölker werden durch starke, gesunde Bienenvölker leicht ausgeräubert, wodurch die Infektion auf andere Völker und Bienenstände übertragen werden kann. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Von der Erkrankung betroffen ist allein die Bienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Der wirtschaftliche Schaden ist unter Umständen enorm, da die Krankheit zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Von den wirtschaftlichen Schäden sind nicht nur die Bienenhalter, die keinen Honig ernten, sondern auch Besitzer von landwirtschaftlichen Kulturen deren Erntemenge von der Bestäubungsleistung der Bienen abhängt. Der Erhalt vieler Wildpflanzen ist ebenso von der Bestäubung der Honigbienen abhängig und wird durch die Bienenkrankheiten wie der Amerikanischen Faulbrut gefährdet.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur

Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu den Anordnungen:

Zu Ziffer 1 und 2:

Rechtsgrundlage für die Anordnung, vor der Verbringung von Bienenvölkern mikrobiologische Futterkranzproben durchzuführen, ist § 5 Abs. 3 TierGesG.

Nach der vorgenannten Norm kann die zuständige Behörde bestimmte diagnostische Maßnahmen anordnen, sofern über den Ausbruch einer Seuche nur mittels dieser Untersuchungen Gewissheit erlangt werden kann.

Die Ausprägung des klinischen Bildes ist stark abhängig von der Stärke des Befalls, vom Gesundheitszustand des betroffenen Bienenvolkes und vom Genotyp des Erregers, der den Befall verursacht hat. In Europa tritt *Paenibacillus larvae* in den Genotypen ERIC I und ERIC II auf. Hierbei zeigt der Typ ERIC I das „klassische Bild“ im Bereich der Brutwaben, hier nämlich eingefallene Wabendeckel und löchrige Brutwaben mit dem typischen breiig-kaffeebraunen, fadenziehenden Bild der abgestorbenen Brut. Beim Typ ERIC II ist oft keine Klinik zu erkennen, da die Larven schon vor dem 5./6. Tag absterben und vor der Verdeckelung der Brut schon von den sogenannten Putzbienen wieder aus den Waben ausgeräumt werden. Die anderen Symptome wie ein löcheriges Brutnest oder charakteristischer Buttersäuregeruch können Hinweise für das Vorliegen der AFB sein. Allerdings ist das Fehlen dieser Anzeichen auch nicht automatisch ein positives Zeichen.

Der Ausbruch der Faulbrut im benachbarten Landkreis Bad-Dürkheim war durch eine Vielzahl befallener Völker gekennzeichnet. Diese Völker waren an unterschiedlichen Stellen im Landkreis verteilt, was auch dazu führte, dass in Rödersheim-Gronau ein Sperrgebiet errichtet werden musste. Da die Gefahr besteht, dass es trotz aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zu einer bisher unbekannten Verschleppung des Erregers kam. Die Detektion eines Ausbruchs durch die reine klinische Beschau von Bienenvölkern ermöglicht keine abschließende Beurteilung eines möglichen Befalls mit Sporen der Amerikanischen Faulbrut. Generell kommt es immer wieder auch zu Wanderbewegungen, bei denen Imker ohne die Erlangung eines Gesundheitszeugnisses Kreisgrenzen überqueren und aus Ausbruchsbetrieben möglicherweise Sporen an die Völker benachbarter Imker weitergeben.

Der Zuständigkeitsbereich für Tierseuchen der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz und speziell das Sperrgebiet, dass das Landschaftsschutzgebiet Heidewald und die Ortslagen Maxdorf und Birkenheide umfasst, war in den vergangenen Jahren immer wieder davon betroffen, dass eine Vielzahl von Bienenvölkern ohne amtliches Gesundheitszeugnis gebracht wurden, die letztlich auch zum Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im August 2025 führten.

Damit sich Bedrohung der Gesundheit von Bienenvölkern des Jahres 2025 nicht wiederholt, ist es aus Gründen der Seuchenbekämpfung und -prävention notwendig, im Jahr 2026 nicht nur eine klinische Untersuchung per visueller Durchsicht der Bienenvölker, sondern zusätzlich die Beprobung und mikrobiologische Untersuchung der Futterkränze von Bienenvölkern

durchzuführen mit denen gewandert werden soll. Hierdurch kann erreicht werden, dass etwaige, bisher unerkannte Verschleppungen von Sporen möglichst frühzeitig erkannt werden und ein erneuter Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut effektiv verhindert werden kann. Hiermit werden einerseits wirtschaftliche Schäden bei möglicherweise von einem Ausbruch betroffenen Imkern verhindert, andererseits sollte damit auch eine erneute Vernichtung von betroffenen Bienenvölkern bzw. ein Ausbruch der Erkrankung mit verheerenden Folgen für betroffene Völker konsequent vermieden werden. Ebenso wird die Wirtschaftlichkeit der Imkerei durch gesunde Völker ermöglicht, die bessere Honigernten erzielen. Obst und Gemüsekulturen deren Ernten auf Bestäubung angewiesen sind. Die Bestäubung von Wildpflanzen, die im Bestand gefährdet sind, werden ebenfalls besser bestäubt, wodurch ein Beitrag zur Verbesserung der Artenvielfalt erreicht wird. Durch die Maßnahmen werden somit einerseits Belange der Tierseuchenbekämpfung, andererseits aber auch Tierschutzbelange berücksichtigt, da stark betroffene Völker absterben oder sogar abgetötet werden müssen. Hierdurch würde der höchstmögliche Schaden im Sinne des Tierschutzgesetzes entstehen.

Die Amerikanische Faulbrut wurde durch Missachtung von §5 Absatz 1 in dem Imker mit Ihren Bienen nachweislich in dem Sie ohne Seuchenfreiheitsbescheinigung eingewandert. In der Folge mussten 45 Bienenvölker einer Kunstschwarmsanierung unterzogen werden und insgesamt 5 Bienenhaltungen wurden im Jahr 2025 mit Sporen der Amerikanischen Faulbrut im Kreisgebiet infiziert.

Da der Verdacht besteht, dass wegen mehreren beobachteten Verstößen gegen die Wandervorschriften und damit verbunden Verbreitung der Erreger der Amerikanischen Faulbrut wird der Rhein-Pfalz-Kreis als verdächtiges Gebiet im Sinne des § 3 Bienenseuchenverordnung betrachtet.

Da der Typ ERIC II der Amerikanischen Faulbrut nicht durch eine einfache klinische Untersuchung diagnostiziert werden kann, sind mikrobiologische Untersuchungen der Futterkränze erforderlich, um ein Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut auszuschließen. Daher sind diese bei Völkern mit den gewandert werden sollen durchzuführen. Damit wird die Weiterverbreitung der Krankheit effektiv bekämpft.

Die Anordnung, vor der Verbringung von Bienenvölkern mikrobiologische Futterkranzproben durchzuführen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut durch die Verbringung von Bienenvölkern zu verhindern.

Zu Ziffer 3:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der Amerikanischen Faulbrut erforderlich sind. Zunächst ist ein Geltungszeitraum bis Ende des Jahres vorgesehen.

Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die

Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 5:

Ziffer 5 der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Hinweise:

1. **Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich. Auch vom Verzehr des Honigs geht keine Gefahr aus.**
2. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i.V.m. § 26 Nr. 5 BienSeuchV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BienSeuchV nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000, - € geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis unter www.rhein-pfalz-kreis.de zur Einsicht bereit.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen erhoben werden.

Ludwigshafen, 13.03.2026

Volker Knörr

Landrat